



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Im Namen der Stadt Saarburg

Unser Zeichen
650-24 - 245119 - Har

Datum:
19.01.2026

Antrag auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG

1. Art der Baumaßnahme

- Verlegung einer neuen Telekommunikationslinie
- Mindertiefe Verlegung (wie im Wege von Micro- oder Minitrenching gemäß § 127 TKG Abs. 7 TKG)
- Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie
- Arbeiten an vorhandener Telekommunikationslinie

2. Antragsteller (Nutzungsberechtigter gemäß § 125 TKG)

Firma: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

- Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, § 125 Abs. 1 und 2 TKG)
- Die Urkunde der Wegenutzungsberechtigung ist in Kopie beigefügt.
- Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

3. Baudurchführung/Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinien

- Die vom Antragsteller bzw. den von ihm beauftragten und ausführenden Bauunternehmen einzuhaltenden Regelbauweisen ergeben sich je nach Bauweise aus den jeweils aktuell gültigen Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik. Die Aufbruchsstelle muss wieder so hergestellt werden, dass sie dem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist. Insbesondere sind folgende Regelwerke einzuhalten:
 - ZTV A-StB, Ausgabe 2012
 - ZTV E-StB,
 - ZTV SoB-StB,
 - ZTV Asphalt-StB,
 - ZTV Pflaster-StB
 - ZTV Fug-StB
 - ATB-BeStra
- Fugen sind wieder fachgerecht zu verschließen. Dies gilt insbesondere zwischen neu eingebauten und vorhandenen Schichten des Oberbaus.
- Die Optik der neu herzustellenden Aufbruchflächen soll den Nachbarflächen gleich empfunden werden (Helligkeit, Farbe, Struktur).
- Markierungsarbeiten sind Bestandteil der Wiederherstellungsarbeiten und durch den Antragsteller vorzunehmen.
- Bordsteine sind neu zu setzen, sofern diese mit den neuen Leitungen unterfahren wurden.
- Die umweltverträgliche Verwertung anfallender Ausbaustoffe steht in der Verantwortung des gemäß § 125 TKG Nutzungsberechtigen und Antragstellers (Teer darf nicht mehr eingebaut werden!).
- Sind Grabungen im Wurzelbereich von Bestandsbäumen unumgänglich, sollen diese in Handarbeit erfolgen. Starkwurzeln dürfen aus statischen Gründen nicht gekappt werden.

4. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr/Verkehrssicherungspflichten

- Die Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Maßnahmen oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann sind die Maßnahmen für diese Zeit aufzuheben bzw. einzuschränken. Die Arbeitsstellen sind unter Beachtung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen“ RSA (neueste Fassung) abzusichern.

- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- Bei akuter Verkehrsgefahr und Untätigkeit des beauftragten Bauunternehmens ist der Straßenbaulastträger berechtigt, die Mängel auf Kosten des Nutzungsberichtigten /Antragstellers unverzüglich zu beseitigen. Darunter fällt unter anderem, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Nutzungsberichtigten/Antragstellers säubern zu lassen.

5. Ordnungsgemäße Wiederverfüllung, Verdichtung und Instandsetzung

- Der Gemeinde ist ein Nachweis über das verwandte sachgerechte Wiederverfüllungsmaterial vorzulegen. Nach Wiederverfüllung ist die erforderliche Verdichtung im Straßenbereich (Erdplanum und Frostschutzplanum) mit geeigneten Messgeräten (z. B. Fallplattenmessgerät) nachzuweisen und zu dokumentieren. Die vorgenannten Nachweise und Prüfprotokolle sind der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.
- Der Nutzungsberichtigte hat die Verkehrswege gemäß § 129 Abs. 3 TKG unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien wieder instand zu setzen.

6. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Schlussbegehung

- Das Bauende ist der Gemeinde **am Tag der Fertigstellung** schriftlich oder fennmündlich anzugeben. Bei fennmündlicher Mitteilung ist die schriftliche Anzeige nachzureichen.
- Innerhalb **von zwei Wochen nach** Fertigstellung wird eine gemeinsame Begehung der ausgeführten Baumaßnahme erfolgen. Der Nutzungsberichtigte stimmt diese Schlussbegehung rechtzeitig mit dem/der Ortsbürgermeister/-in bzw. dem/der Stadtbürgermeister/-in ab. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift durch den Nutzungsberichtigten angefertigt.

7. Unverzügliche Mitteilung bei Beschädigungen durch die Bauarbeiten

Bei Hinweisen oder Verdacht auf Beschädigungen der Verkehrswege, dort befindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen ist der Straßenbaulastträger unverzüglich zu informieren.

8. Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinien

Der Antragsteller hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Dokumentation zur Lage der Telekommunikationslinie in Papierform und als Datei im dxf- oder dwg- Format mit x-, y- und z-Koordinaten einzureichen. Auf Anfrage hat der Antragsteller über die Bohrprotokolle vorzulegen.

9. Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit

Die vom Nutzungsberichtigten beauftragten Bauunternehmen müssen fachkundig und zuverlässig sein sowie zur Vermeidung von weitergehenden Schäden stets sorgfältig vorgehen. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, sich Eignungsnachweise hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Präqualifikation) des beauftragten Unternehmens vorlegen zu lassen.

10. Ansprechpartner auf der Baustelle

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ein Ansprechpartner auf der Baustelle anzutreffen ist, welcher die deutsche Sprache mindestens auf dem Niveau A1 beherrscht.

11. Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Zwingend erforderlich ist eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO. Die Beantragung erfolgt über das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell (ordnungsamt@saarburg-kell.de). Weiterführende Hinweise entnehmen Sie bitte der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung (<https://www.saarburg-kell.de>).

12. Ansprechpartner für die Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Fachbereich 3 – Referat Tiefbau
Frau Angela Harder
Zimmer 30, OG 1
Schlossberg 6
54439 Saarburg
Telefon: 06581-81-411
E-Mail: strassenaufruch@saarburg-kell.de



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Merkblatt zur Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien

1. Vor Beginn der Bauarbeiten

In einer gemeinsamen Ortsbegehung sind die nachfolgend aufgeführten Themen mit dem/der Ortsbürgermeister/-in bzw. dem/der Stadtbürgermeister/-in sowie dem technischen Personal der VGV Saarburg-Kell vor Ort abzustimmen und zu dokumentieren:

- Zustand des Straßenbestands
- Festlegung der zukünftigen Leitungstrassen
- Bestimmung von Verlegeverfahren und Verlegetiefe auch bezüglich anstehender Baumaßnahmen Dritter
- Abstimmung über anzuwendende Prüfverfahren der Verdichtung
- Mitteilung über geplante Mindertiefe gem. § 127 Abs. 7 TKG; einer Mindertiefe kann unter den Bedingungen des § 127 Abs. 7, 8 TKG zugestimmt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Straßenbaulastträgers.

Der Nutzungsberechtigte hat den Termin der Ortsbegehung rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Der Nutzungsberechtigte oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter verfasst ein Ergebnisprotokoll und lässt dieses von dem Straßenbaulastträger gegenzeichnen. Falls die Ortsbegehung, wie regelmäßig bei größeren Baumaßnahmen üblich, vor der Antragstellung erfolgt, ist das Ergebnisprotokoll dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung gemäß § 127 TKG beizufügen.

- Der Nutzungsberechtigte hat die erforderlichen Spartenauskünfte bei den jeweiligen Versorgern einzuholen.
- Die Abstimmung und Koordination der geplanten Baumaßnahme hinsichtlich der bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt mit den Bediensteten der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell (Telefon: 06581/928113) oder direkt mit Herrn Becker, 0151/18241361 (Abwasser) bzw. Herrn Berens, 0151/18241353 (Wasser).

2. Anzeige des Baubeginns

Der Baubeginn ist mindestens 3 Werkstage vorher bei der VGV (strassenaufbruch@saarburg-kell.de) und dem/der Ortsbürgermeister/-in bzw. dem/der Stadtbürgermeister/-in für die Stadt Saarburg anzugeben.

Besuchszeiten Verwaltung
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Leitweg-ID
072355008000-001-64

Bürgerbüro Saarburg:

Mo. 8.00 - 12.00 Uhr, mit Termin 14.00 – 16.00 Uhr
Di. 7.00 - 12.00 Uhr, mit Termin 14.00 – 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro Kell am See:

Mo. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr
Mi. Geschlossen
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Saarburg-Kell
Sparkasse Trier | BIC: TRISDE55
IBAN: DE39 5855 0130 0070 0070 00
Volksbank Trier Eifel | BIC: GENODED1BIT
IBAN: DE60 5866 0101 0002 7010 03
Gläubiger-ID: DE 97ZZZ00002161905

3. Bevollmächtigung zur Abwicklung des Verfahrens

Der Antragsteller hat das Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

beauftragt und bevollmächtigt, den Antrag auf Zustimmung nach § 127 TKG zu stellen und alle mit der Antragstellung nach § 127 TKG verbundenen Erklärungen, einschließlich die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten begründenden Erklärungen, abzugeben.

Konkreter Ansprechpartner des Bevollmächtigten:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Die gültige nicht widerrufene Vollmacht und ggfs. Untervollmachten sind anliegend beigefügt.

4. Bauausführendes Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

Konkreter Ansprechpartner des ausführenden Unternehmens:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

5. Örtlichkeit des Bauvorhabens

PLZ, Ort: _____

Bauabschnitt (Straßenzüge): _____

6. Ausführungszeitraum

Geplanter Beginn der Arbeiten: _____

Geplante Fertigstellung der Arbeiten: _____

7. Erklärung des Antragstellers bei mindertiefer Verlegung (§ 127 Abs. 7 TKG)

Der Antragssteller erklärt hiermit verbindlich, dass er die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt.

8. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

- Verkehrsrechtliche Genehmigung: liegt bereits vor ist beantragt
- Andere etwaig erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen (Wasserhaushaltsrecht/Naturschutzrecht/Denkmalsschutzrecht):
 liegen vor sind beantragt

9. Beschreibung der Baumaßnahme

Die genaue Beschreibung der Baumaßnahme ergibt sich aus den nachfolgenden genannten Unterlagen, welche

- in 1-facher Ausfertigung beigefügt sind
- und per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zugehen: strassenaufbruch@saarburg-kell.de

- ausgefülltes Formular „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG“
- Protokoll der Ortsbegehung mit dem Wegebaulastträger (falls vor Antragsstellung erfolgt)
- Übersichtsplan/Übersichtspläne min. im M 1:10.000 pdf dxf
- Lageplan/Lagepläne min. im M 1:1.000 pdf dxf
 - mit Topographie
- Querprofile bei Kreuzungen min. im M 1:500 pdf dxf
- kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- technische Beschreibung der Leitung (Anzahl, Material, Schutzrohre mit Durchmesser und Material etc.)
- Angaben zu Straßen, Netzknoten und Stationierung (Anfang, Ende und Querungen der Trasse, ggfs. Hausanschluss)
- Angaben zum Abstand von der Fahrbahnkante
- Angabe/Beschreibung zur Sicherung der Baugruben und Kabelgräben
- Angabe des geplanten Bauzeitraums/Bauablaufplans
- Fotodokumentation

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen.

Die Zustimmung nach § 127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Die Hinweise im Merkblatt „Verlegung von neuen und Änderungen vorhandener Telekommunikationslinien“ der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell vom 20. März 2024 sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Erklärung zur Übernahme der Kosten gemäß § 127 Abs. 7 S. 2 TKG (im Fall einer mindertiefen Verlegung)

Name und Anschrift des Telekommunikations-Unternehmens

Genaue Bezeichnung der Örtlichkeit (Baumaßnahme, Streckenabschnitt)

**Das oben genannte Telekommunikationsunternehmen verpflichtet sich hiermit gemäß
§ 127 Abs. 7 S. 2 TKG, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des
Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand zu
übernehmen.**

Ort, Datum

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift und Stempel des Telekommunikations-Unternehmens